

## Der ärztliche Sachverständige vor den parlamentarischen Ausschüssen<sup>1)</sup>.

Von  
Prof. F. Strassmann, Berlin.

Zu den mannigfachen Gebieten, auf denen wir als ärztliche Sachverständige zu wirken haben, ist durch Reichs- und Landesverfassung ein neues getreten, die Tätigkeit vor den parlamentarischen Ausschüssen. Da ich einer der wenigen bin, die bisher auf diesem Felde beschäftigt waren, das manche Eigenart besitzt, habe ich geglaubt, an dieser Stelle über meine Erfahrungen berichten zu sollen, die, wie mir scheint, auch neben den prozessualen Fragen noch manches Mitteilenswerte ergeben.

Ich möchte zunächst auf *eine* Eigenart aufmerksam machen, die anscheinend allerdings keine solche ist. Vor dem Ausschuß, vor dem ich tätig war, dem Landtagsausschuß, der den Tod des früheren Reichsministers Dr. Höfle erforschen sollte, wurden alle als Zeugen und Sachverständige vernommenen Personen *vereidigt*. (In anderen Ausschüssen soll dies allerdings nicht so gehandhabt worden sein.) Das ist nun scheinbar das gleiche Verfahren, wie es vor den ordentlichen Gerichten angewendet wird, aber es besteht doch ein bedeutender Unterschied. Die Personen, die als Zeugen und Sachverständige hier vernommen und vereidigt wurden, waren zum großen Teil, wenn auch nicht in formeller Beziehung, so doch in sachlicher eigentlich Angeschuldigte. Es galt ja festzustellen, ob *sie* sich eines disziplinar- oder strafrechtlich zu verfolgenden Verhaltens schuldig gemacht hatten. Nun hat man ja in früheren Jahrhunderten, soweit mir bekannt, allerdings auch vor Gericht die Angeklagten vor ihrer Aussage vereidigt, aber eine menschlicher denkende Rechtspflege hat doch später dieses Vorgehen als unseren sittlichen Anschauungen widersprechend verworfen.

Als zweite Eigenart möchte ich den ganz ungewöhnlichen Umfang hervorheben, in dem von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses Zeugen und Sachverständige befragt wurden. Es kamen immer wieder Fragen ganz gleicher Art, so daß es mir beinahe peinlich war, meine Antworten jedesmal mit dem Satze beginnen zu müssen: „Wie ich schon vorher bemerkte.“ Man hatte den Eindruck, als wenn die verschiedenen Parteien es für nötig hielten, sonstigem parlamentarischen Brauch

<sup>1)</sup> Vorgetragen auf der 15. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Düsseldorf, September 1926.

entsprechend mindestens durch *einen* Vertreter *jedesmal* zu Worte zu kommen. Überhaupt berührte es den an das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten Gewöhnten eigenartig, daß hier, wo es sich doch um Erforschung von Tatbeständen handelte, die Parteien offenbar geschlossen mit einer bestimmten Tendenz marschierten. Ich stehe nicht an, jene immer wiederholten Fragen — ebenso wie die vorher erwähnte Beeidigung tatsächlich Angeschuldigter — als einen wesentlichen Übelstand zu bezeichnen. Jeder psychologisch erfahrene Kriminalist weiß, daß durch immer wiederholte gleiche Fragen ein Zeuge unsicher gemacht wird und es ist ja ein bekanntes Verfahren mancher routinierten Verteidiger, unbequeme Zeugen auf diese Weise zu verwirren. Ich habe aber, wie gesagt, in *solchem* Umfange die Fragewiederholung sonst noch nicht erlebt.

Was ich an dritter Stelle hervorheben möchte, gilt wie für die parlamentarischen Ausschüsse, so überhaupt für die eigentliche Laienjustiz und ist insbesondere gegenüber den Schwurgerichten alter Form schon häufig geltend gemacht worden. Ich bin aus Gründen, auf die hier nicht näher einzugehen ist, entschieden *für* die Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege und habe auch mit einem gewissen Bedauern, allerdings mehr ästhetischer Art, die feierlichen Formen des alten Schwurgerichts verschwinden sehen. Aber niemand von uns mit größerer Erfahrung wird die Nachteile der Laienjustiz in dieser Form leugnen können, insbesondere ihre Beeinflussung durch rhetorische und dialektische Künste. Gerade dieser Übelstand hat sich auch bei dem Ausschuß, vor dem ich vernommen wurde, obwohl er auch Juristen als Mitglieder besaß, besonders geltend gemacht, insofern der vom Ausschuß in erster Reihe hinzugezogene Sachverständige, Professor *Louis Lewin*, in hohem Grade über diese Künste verfügte und von ihnen Gebrauch machte.

Meine Herren, ich möchte bei dieser Gelegenheit einige allgemeine Bemerkungen über die Eignung oder Nichteignung zum ärztlichen Sachverständigen einfügen, die mir vielleicht am Abschluß einer mehr als 40 jährigen Wirksamkeit in unserem Fache zustehen.

Ich habe gefunden, daß eine der wesentlichsten Eigenschaften, die zum Sachverständigen ungeeignet machen, die Eitelkeit ist, die vielleicht überhaupt neben dem Geiz, der die Bibel nennt, als Wurzel allen Übels anzusehen ist. Sie ist verhängnisvoll, weil sie eben dazu verführt, durch rhetorische Leistungen glänzen zu wollen, was mit einer ruhigen und sachlichen Würdigung des Tatbestandes gewöhnlich nicht vereinbar ist. Sie verführt weiter zur Originalitätssucht, zu dem Wunsche, von den bisherigen Gutachten abweichende eigenartige Anschauungen vorzubringen. In Fachkreisen war es von dem hier in Betracht kommenden Gutachter schon lange bekannt, daß er stets anders sich äußern mußte, als es frühere Gutachter getan hatten. Ebenso wie seine übermäßige

Selbsteinschätzung durch die Gewohnheit belegt war, immer und ausschließlich seine eigenen Werke zu zitieren und seinen Gutachten einen möglichst persönlichen Ton zu geben. Ich habe übrigens eine solche Eitelkeit zumal bei Persönlichkeiten gefunden, welche die amtliche Stellung, die sie erstrebt hatten, nicht erreicht hatten und daher sich veranlaßt sahen, ihre vielleicht sonst vor Gericht bezweifelte Bedeutung immer selbst zu betonen. Ich bin gewiß nicht der Meinung, daß das Amt immer die Weisheit gibt, glaube aber doch aus diesem Grunde, daß im allgemeinen die Gerichte mit ihren angestellten Sachverständigen, die es nicht nötig haben, sich ihnen gegenüber ein besonderes Ansehen zu geben, am besten fahren.

Einen zweiten wesentlichen Mangel für einen ärztlichen Sachverständigen sehe ich in einem Überschuß von Temperament. Damit kann man gewiß, wie es auch im vorliegenden Falle zutraf, ein besonders beliebter Lehrer und erfolgreicher Literat werden, wird aber vor Gericht, wo es doch auf ruhige und besonnene Überlegung ankommt, allzuleicht entgleisen. Nur so lassen sich, wie mir scheint, manche Äußerungen des betreffenden Herrn erklären, die er bei der Zeugenvernehmung machte, ohne sie in seinem Endgutachten selbst zu wiederholen. Ich erwähne nur, daß er es für nötig erklärte, bei einer Vergiftung durch Luminal- und Pantopontabletten, die hier in Betracht kam, die Gastrotomie zu machen, um das Gift herauszuholen, ein Vorschlag, der für jeden anatomisch Denkenden unbegreiflich ist<sup>1)</sup>, und weiter die Behauptung<sup>2)</sup>, daß bei Morphinvergiftung Anurie vorhanden sein müßte, weil „nach jeder Morphindose, besonders aber nach jeder giftigen, die Harnabsonderung, wie alle Drüsenaussonderungen fast eingestellt würde“.

Nur kurz hinweisen möchte ich noch darauf, daß ein auf seine persönliche Geltung hauptsächlich eingestellter Sachverständiger auch Methoden und Reaktionen, über die er selbst gearbeitet hat, als Steckenpferd zu behandeln und ihnen eine übermäßige Bedeutung beizulegen pflegt. In diesem besonderen Falle war es die Häminprobe, aus deren Unterlassung uns trotzdem die Abwesenheit von Blut mikrospektroskopisch sichergestellt war, ein schwerer Vorwurf gemacht wurde.

Zu alledem kam noch die Neigung zu rabulistischen Kunststücken, für die ich wenigstens einen Beweis anführen möchte: In meinem Gutachten hatte ich gesagt<sup>3)</sup>: „Die Ärzte des Hedwig-Krankenhauses hatten, wie die Medizinalräte *Stoermer* und *Thiele* den dringenden Verdacht eines unnatürlichen Todes, als Dr. *Höfle* kurz vor 4 Uhr nachm. dort bereits starb. Neben Herzschwäche hatten sie auch eine Lungenentzündung festgestellt.“ Dieses „sie“ bezog sich selbstverständlich auf

<sup>1)</sup> S. 748 des Ausschuß-Berichts. (Preuß. Landtag Nr. 930.)

<sup>2)</sup> S. 1476 ebenda.

<sup>3)</sup> S. 774 des Berichts a. a. O.

die Ärzte des Krankenhauses, wie wohl kein natürlich Denkender erkennen wird. Herr Prof. *Lewin* behauptete aber, daß man dieses „sie“ logischerweise nur auf die Herren *Stoermer* und *Thiele* beziehen könnte und leitete, da in deren Krankenbericht nichts von Lungenentzündung gesagt war, einen schwerwiegenden Widerspruch hieraus her.

Ehe ich auf das endgültige Gutachten dieses Sachverständigen eingehe, möchte ich noch hervorheben, daß abweichend von dem gerichtlichen Gebrauch der Vorsitzende uns erklärt hatte, daß nach den Gutachten der vom Ausschuß zugezogenen Sachverständigen wir — die vermutlich Angegriffenen — das Wort nicht mehr erhalten könnten. Ich kann im übrigen das objektive Verhalten des Vorsitzenden nur anerkennen, wenn mich auch *ein* Mißverständnis von ihm befremdet hat. Meine gutachtliche Äußerung, daß der Verstorbene das Gift absichtlich genommen habe, legte er dahin aus, daß ich dessen Zurechnungsfähigkeit für die Selbsttötung behauptet habe, als wenn Geisteskranke nicht auch absichtlich handeln könnten. Es war das in diesem Falle von besonderer Bedeutung, weil, wie auch im Ausschuß immer wieder hervorgehoben wurde, unsere angebliche Behauptung eines Selbstmordes im zurechnungsfähigen Zustande als beleidigend für den Verstorbenen und seine Freunde mit Rücksicht auf ihre religiösen Anschauungen bezeichnet wurde.

Was nun das endgültige Gutachten des erwähnten Sachverständigen anlangt, so will ich nur in aller Kürze auf den springenden Punkt in unserer Meinungsverschiedenheit eingehen. Wie Ihnen wohl zumeist in Erinnerung sein wird, zeigte Dr. *Höfle* am 18. April 1925 im Untersuchungsgefängnis Nachmittags die Erscheinungen einer schweren Bewußtseinsstörung und ist in dieser, nachdem eine hypostatische Lungenentzündung hinzutreten war, 2 Tage später gestorben. Man fand in der Hand des Bewußtlosen eine Luminaltablette und bei seinem Umbetten im Bett eine größere Anzahl Luminal- und Pantopontabletten. Die chemische Untersuchung hat in den Leichenteilen beide Gifte nachgewiesen<sup>1)</sup>. Es waren schon einige Tage vor dem 18. Zeichen von Bewußtseinstrübung bemerkt worden, jedoch war am 17. und 18. Vormittag noch mehreren Zeugen eine sachgemäße Unterredung mit ihm möglich. Man mußte danach annehmen, daß wohl schon einige Tage früher ein Vergiftungsversuch mit einer kleineren Menge erfolgt war und dann im Laufe des 18. eine größere tödliche Giftaufnahme stattgefunden hatte. Im Gegensatz zu dieser unserer Erklärung vertrat Prof. *Lewin* die Anschauung, daß schon seit Tagen vor dem 18. infolge länger dauernder Überfütterung mit narkotischen Mitteln eine so schwere Vergiftung

<sup>1)</sup> In 0,6 Liter Urin fand Dr. Kipper Luminal in Menge von 0,15 g, in 1000 g gemischter Leichenteile 0,01 Luminal, ferner Codein, Narkotin und Papaverin und 0,012 Morphin.

bestanden habe, daß der Verstorbene nur noch ein vegetatives Leben geführt habe und am 18. gar nicht mehr fähig gewesen wäre, selbst Tabletten zu sich zu nehmen. Die Beweisführung hierfür war eine ganz erstaunliche. Aus einer Mitteilung eines Wärters über starren Blick des Verstorbenen wurde eine Pupillenstarre infolge Morphinvergiftung hergeleitet. Die Aussagen der Zeugen, die ein erhaltenes Bewußtsein bis zum 18. mittags nachwiesen, wurden umgebogen, verschwiegen oder als unglaubwürdig hingestellt. Aus der Tatsache, daß die Krankenwärter Zugang zu den narkotischen Mitteln hatten und auf Verlangen gelegentlich noch über die vorgeschriften Dosis herausgegangen waren, wurde ohne irgendwelchen Beweis hergeleitet, daß Dr. Höfle weit über die ärztlich vorgeschriften und nicht zu beanstandende Menge erhalten habe, es wurde ebenfalls ohne jeden Beweis vermutet, daß ihm auch wider seinen Willen solche beigebracht worden seien. All dies wurde als unumstößliche Sicherheit hingestellt und mit reichlicher Selbstbespiegelung und mit rhetorischem Schwung unter Einfügung phrasenhafter Deklamationen über die Erfordernisse der Humanität in einer Art vorgetragen, die ihren Eindruck auf einen großen Teil der Mitglieder des Ausschusses und der anwesenden Zeitungsberichterstatter offenbar nicht verfehlt hat und in entsprechenden sensationell aufgemachten Artikeln widerhallte. Das sachliche und vorsichtige Gutachten des zweiten Sachverständigen Prof. Joachimoglu, das in der Hauptsache sich unserer Auffassung anschloß, wurde von denselben Herren, die jenes rhetorische Feuerwerk in Begeisterung versetzt hatte, wegen seiner Nüchternheit bemängelt. Man bezeichnete es als weniger beweisend, da Prof. Joachimoglu doch immer nur davon spräche, man müßte annehmen, während Prof. Lewin seiner felsenfesten Überzeugung Ausdruck gegeben hätte<sup>1)</sup>. Es mußte geradezu komisch wirken, wenn ein sonst offenbar recht kluger Herr aus dem Kreise der Ausschußmitglieder in jedem Angriff gegen jenes Gutachten einen Verstoß gegen die Ehrfurcht vor der Majestät der Wissenschaft erblicken wollte<sup>2)</sup>.

Die ärztlichen Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme eines auch sonst dem Laientum nahestehenden Herrn<sup>3)</sup> haben dagegen die offenkundigen Schwächen des sog. Obergutachtens nicht verkannt und selbst das ärztliche Mitglied, dessen politischer Einstellung das Gutachten zusagen mußte, sah sich gedrungen, die schmale Basis, auf der es errichtet war, hervorzuheben. Der Einwirkung dieser ärztlichen Mitglieder ist es wohl zu danken, wenn zuletzt die Schlußfolgerungen des Ausschusses

<sup>1)</sup> S. 1674 a. a. O.

<sup>2)</sup> S. 1674 *ibidem*.

<sup>3)</sup> Von diesem Herrn stammt auch die — de mortuis nil nisi bene — unrichtige Behauptung, daß wir von der Oberstaatsanwaltschaft benachrichtigt seien, es läge Selbstmord vor, und unter diesem Einfluß gestanden hätten, wie wir selbst ausgesagt hätten (S. 1618 a. a. O.).

in einer vorsichtigen Form abgefaßt wurden, die nicht wesentlich zu beanstanden war. Insbesondere ist meine Tätigkeit bei der Sektion und Begutachtung nicht weiter beanstandet worden, als daß von mir gesagt wurde, ich hätte mein ursprüngliches Gutachten später wesentlich eingeschränkt. Dem lag folgender Tatbestand zugrunde. Ich hatte ursprünglich erklärt, daß ich die offenbar am 18. geschehene Einnahme größerer Mengen Luminal und Pantopon unter Berücksichtigung des erwähnten Giftbefundes im Bette, unter Berücksichtigung der festgestellten, seit längerer Zeit bestehenden melancholischen Depression, die nach gewissen regressiven anatomischen Gehirnveränderungen, welche unsere mikroskopische Untersuchung später ergab, wohl mit präsenilen Prozessen im Zusammenhange stand, nur als eine beabsichtigte Selbsttötung auffassen könnte. Auf die im Ausschuß mir vorgelegte Frage, ob es nicht möglich sei, daß die Mittel zunächst nur genommen seien, um sich einmal Schlaf und Ruhe zu verschaffen und daß dann im benommenen Zustande gewissermaßen automatisch der Verstorbene sich immer mehr von den Tabletten zugeführt habe, hatte ich geantwortet, daß ich das nicht für offenbar unmöglich erklären könnte, mir aber meine erste Erklärung die natürliche erscheine. Ob das eine *wesentliche* Einschränkung meines Gutachtens bedeutet, lasse ich dahingestellt. Auf *einen* Punkt muß ich aber hierbei noch eingehen. Es ist verschiedentlich als eine Überschreitung der ärztlichen Kompetenz angesehen worden, daß wir überhaupt die Frage, ob absichtliche Selbsttötung oder irgendein unglücklicher Zufall vorläge, unsererseits erörtert haben. Herr Kollege *Joachimoglu* hat vorsichtigerweise denn auch erklärt, sich über diesen Punkt einer Äußerung enthalten zu wollen. Ich bin aber der Meinung und hoffe Ihre Zustimmung zu finden, wenn ich dagegen Einspruch erhebe, daß diese Frage der gerichtsärztlichen Beurteilung entzogen wird. Das Kapitel des Selbstmordes ist doch eines der wichtigsten der gerichtlichen Medizin. *Wir* sind es, in deren Hände die Untersuchung von Selbstmörderleichen in der Hauptsache gelangt, wir sammeln Erfahrungen über die Art, wie dabei vorgegangen wird, welche Umstände für Tötung von eigener oder fremder Hand sprechen, wir sollen und sollten auch besonders in diesem Falle uns darüber äußern, ob der Eigentod in unzurechnungsfähigem Zustande erfolgt ist, wie kann man uns da die Berechtigung absprechen, eine Ansicht über diese Frage, zu deren Beurteilung wir doch die exaktesten Grundlagen besitzen, zu äußern. Ich glaube, daß dieser Punkt für uns alle die wir hier versammelt sind, belangvoll ist und auch dies hat mich bestimmt, den Gegenstand, bei dem ich leider manches wesentlich Persönliche vorzubringen hatte, doch auch als einen solchen von allgemeinerer Bedeutung hier zu besprechen.

---